tern mit 3 und mehr Kindern weitgehend gleichgestellt. Obgleich alle Maßnahmen der / Familienförderung auch für k. F. gelten, kommt es hier besonders darauf an, die erhöhten Belastungen mit unterstützenden Maßnahmen soweit wie möglich auszugleichen und vor allem zu sichern, daß keines der Kinder in seiner Entwicklung zurückbleibt. Diese Maßnahmen dienen auch den Eltern und deren Entwicklung, besonders den Müttern in k. F., die gegenwärtig noch am stärksten belastet sind.

Staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, vor allem familiengerechten Wohnraum für k. F. zu sichern, Mietzuschüsse und andere finanzielle Zuschüsse, kostenlose Schülerspeisung und Freikarten für Kulturveranstaltungen zu gewähren, besondere gesundheitliche Betreuung für diese Familien sowie bevorzugte Aufnahme der Kinder in Kindereinrichtungen zu gewährleisten und Erleichterungen bei der Versorgung einzuräumen, z. B. ein Bestellsystem speziell für k.F., kurzfristige Lieferzeiten bei bestimmten hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen (VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4.12. 1975, GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52, i. d. F. der VO über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern vom 24. 5. 1984, GBl. I 1984 Nr. 16 S. 195, und der Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 12.3. 1987, GBl. I 1987/Nr. 6 S. 47).

Müttern, die 5 oder mehr Kinder geboren haben, steht auch dann ein Anspruch auf / Altersrente bzw. Anvalidenrente zu, wenn sie niemals eine / versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben. Die Unterstützung k. F. ist eine spezifische Leitungsaufgabe vor allem der / örtlichen Räte. Da sich deren Aktivitäten in diesem Bereich der Familienförderung seit geraumer Zeit über die k. F. hinaus auch auf die Dreikinderfamilie erstrecken, wird im GöV der Begriff "Mehrkindfamilie" verwendet (§ 37 Abs. 2, § 55 Abs. 2, § 78 Abs. 3 GöV).

Kinder- und Jugendschutz - Gesamtheit der staatlichen Maßnahmen und rechtlichen Regelungen zur Sicherung der ungefährdeten körperlichen und geistigen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Auf die gesunde Entwicklung der Heranwachsenden richten Staat und Gesellschaft große Aufmerksamkeit. Der K. beginnt bereits mit der Betreuung der werdenden Mütter und deckt sich insoweit mit dem / Mutter- und Kinderschutz, geht aber über diesen hinaus. Zu ihm gehören die systematische gesundheitliche Überwachung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum Abschluß der Schule, insbesondere durch Reihen- und Einzeluntersuchungen, ständige und zeitweise Dispensairebetreuung, / Schutzimpfungen und regelmäßige zahnärztliche Betreuung (AO über die gesund-

chen vom 11.4. 1979, GBl. I 1979 Nr. 12 S. 91). Er umfaßt die Sorge für die körperliche, geistige und sprachliche Entwicklung der Kinder in / Kinderkrippe und / Kindergarten, die Versorgung mit Mittagessen und Trinkmilch an den Schulen, Berufsschulen und Kindergärten (VO über die Schüler- und Kinderspeisung vom 16.10.1975, GBl. 11975 Nr. 44 S.713), Festlegungen in der / Schulordnung über die Gestaltung der Unterrichtszeit und der Pausen, über Mindest- und Höchsttemperaturen in Schulräumen und Sporthallen sowie das Rauchverbot an Schulen. Zum K. gehört ferner der Gesundheits- und Arbeitsschutz an den Schulen (AO über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 12 und in Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter vom2.9.1975, GBl. 11975 Nr. 40 S. 677) und der Gesundheitsschutz in der Feriengestaltung (AO über den Gesundheitsschutz im Rahmen der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge vom 7.3. 1977, GBl. I 1977 Nr. 9 S. 81). Dem K. dienen auch die Festlegungen über die / Ferientätigkeit von Schülern, den erweiterten / Grundurlaub und die / Arbeitszeit für Jugendliche sowie das Verbot der Arbeit unter bestimmten gesundheitsgefährdenden Bedingungen (ArbeitsschutzAO 5 - Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche - vom 9.8. 1973, GB1.I 1973 Nr. 44 S. 465). Der K. umfaßt das Verbot der Herstellung und des Vertriebs von Schund- und Schmutzerzeugnissen sowie bestimmte / Verkaufsverbote oder -einschränkungen. Bestandteil des K. sind ferner Festlegungen über die Beschränkung des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen (VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26.3. 1969, GBl. II 1969 Nr. 32 S. 219). So dürfen Kinder bis 14 Jahre allein an Kindertanzveranstaltungen teilnehmen und Gaststätten, Filmtheater, Klubeinrichtungen, Kabaretts, Variétés, Schaubuden und Vergnügungsparks bis 19Uhr besuchen. Jugendlichen unter 16Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten bis 21 Uhr, in Filmtheatern und den anderen genannten Einrichtungen bis 22 Uhr gestattet. 16- und 17jährige können sich in Gaststätten bis 22 Uhr und in den anderen Einrichtungen bis 24Uhr aufhalten. Der Besuch von Filmveranstaltungen setzt außerdem voraus, daß das Programm für die jeweilige Altersgruppe freigegeben ist. In Begleitung Erwachsener ist Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt in den genannten Einrichtungen jeweils 2 Stunden länger gestattet, der Besuch von Kulturveranstaltungen bis zu deren Beendigung. Für die Einhaltung der Verkaufsverbote und der Aufenthaltseinschränkungen sind insbesondere die Erziehungsberechtigten, Lehrer und Erzieher, Verkaufs- und Bedienungspersonal, Leiter und Mitarbeiter von Klub- und Kulturhäusern sowie das Einlaßpersonal verantwortlich. Verletzen sie ihre Pflichten, kann ein / Ordnungsstrafverfahren gegen sie eingeleitet werden. Leiter und Mitarbeiter kultureller Einrichtungen, Verkaufs- und Bedienungsperso-

heitliche Überwachung von Kindern und Jugendli-